

Inhaltszusammenfassungen der Beiträge

Beitrag 1

Tätigkeitsbezogene Frührentensysteme in Europa – die Bewertung besonderer beruflicher Belastungen

von: Carolin Friedenstab und Dr. Wolfgang Schulz-Weidner, Brüssel und Niko Väänänen, Helsinki

Im europäischen Vergleich der Alterssicherungssysteme spielen Sonderregelungen für „schwere Berufe“ immer noch – oder teilweise inzwischen wieder – eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Vor allem sollen sie den Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen einen vorgezogenen Übergang in den Ruhestand ermöglichen – mit oder ohne Abschläge. Der vorliegende Beitrag gibt zunächst einen exemplarischen, das heißt keineswegs kompletten Überblick über einschlägige europäische Entwicklungen. Anschließend werden aus finnischer Sicht die grundsätzlichen und administrativen Probleme dargestellt, die mit der Einführung eines entsprechenden Systems einhergehen. Sie geben Anlass zur Forderung, anstatt des „Exits Vorruhestand“ lieber unter Einsatz aller Akteure ein Verbleiben im Arbeitsmarkt zu fördern. Dass aber auch dieser Ansatz jedenfalls in der Praxis auf seine Grenzen stoßen kann, zeigt abschließend eine von der EUKommission geförderte gewerkschaftliche Studie.

Beitrag 2

Verteilung der Bedarfe älterer Leistungsberechtigter der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

von: Dr. Bruno Kaltenborn, Potsdam

Die große Koalition plant, voraussichtlich bis 2017 die Altersrenten langjährig versicherter Geringverdiener mit weniger als 30 Entgeltpunkten aufzustocken. Damit soll erreicht werden, dass diese im Alter nicht auf öffentliche Fürsorgeleistungen angewiesen sind beziehungsweise ein Alterseinkommen oberhalb von deren Niveau erhalten.

Wie eine Auswertung der Empfängerstatistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Ende 2012 zeigt, kann dieses Ziel nur teilweise erreicht werden. Mehr als die Hälfte der Begünstigten dürfte mit einer Aufstockung auf 30 Entgeltpunkte ein entsprechendes Einkommensniveau erreichen, allerdings wäre wohl nur bei weniger als der Hälfte eine solche Aufstockung erforderlich.

Verantwortlich hierfür sind vor allem die regional stark unterschiedlichen Mietenniveaus und die daraus resultierenden unterschiedlichen Wohnbedarfe bei der Grundsicherung.

Beitrag 3

Die Berechnung der Zurechnungszeit im internationalen Kontext

von: Dr. Arno Bokeloh, Bonn

Für die Berechnung der Zurechnungszeit gelten sowohl im Recht der Europäischen Union – also der VO (EG) Nr. 883/2004 (im Folgenden als VO 883 zitiert) – als auch in den Sozialversicherungsabkommen, die Deutschland mit Drittstaaten abgeschlossen hat und die auch die Rentenversicherung umfassen, besondere Regeln. Dies hat seinen Grund im besonderen Charakter der Zurechnungszeit. Sie liegt in der Zukunft, ist also nicht verflissen, und unterscheidet sich damit grundlegend von allen sonstigen Zeiten, die für die Rentenberechnung von Bedeutung sind.

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, wie in grenzüberschreitenden Fällen die Berechnung der Zurechnungszeit nach dem Unionsrecht und nach den Sozialversicherungsabkommen erfolgt, welche Unterschiede bestehen und welche Gründe es für die unterschiedliche Berechnung gibt.

Beitrag 4

Wirtschaftsprüfung in der Rentenversicherung – ein Weg zu einer modernen (anderen?) Sozialversicherung?

von: Dr. Gero-Falk Borrmann, Karlsruhe

Die Forderung des Bundesrechnungshofs, Wirtschaftsprüfer in den Haushaltskreislauf einzubeziehen, ist im Bereich der Krankenversicherung umgesetzt und nunmehr Prüfgegenstand bei einzelnen Trägern. Die Wirtschaftsprüfung im staatlichen Bereich ist der Politik des New Public Managements verpflichtet und zielt nach Verständnis deren Vertreter auf eine Veränderung von einer hoheitlichen Verwaltung hin zu einer Dienstleistungsverwaltung. Nach Organisationsreformen im Bereich der Bundesagentur und im Krankenkassenbereich (Träger und Gesundheitsfonds), in der die Selbstverwaltung bei beiden Sozialversicherungsträgern an Einfluss verloren hat, dürfte nun die Rentenversicherung Adressat sein. Konsequenz dieses angestrebten Wandels wäre eine grundsätzlich andere Organisationsstruktur.

Der Beitrag analysiert und bewertet mögliche Veränderungsprozesse der selbstverwalteten vom Solidaritätsprinzip geprägten Rentenversicherung unter dem Aspekt, wem die Einbeziehung der Wirtschaftsprüfer in den Haushaltskreislauf der Rentenversicherung nützt (Cui bono?). Der Beitrag ist zugleich als Impuls für eine breiter angelegte Diskussion zu verstehen, in der die Wirtschaftsprüfung bei Sozialversicherungsträgern nicht isoliert, sondern als Bestandteil eines breiter angelegten Veränderungsprozesses gewichtet wird.